



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie über Vormerkung, Vermittlung und Leistungsbezug von Ausländern und Ausländerinnen

Gültig ab: 1. November 2010
Erstellt von: SfA/G Leitner, SAB/Dr M Lobner
GZ: BGS/AUS/8103/9837-2010
BGS/SfA/0502/8244-2010
Nummerierung: AUS/3-2010
Dokumentation: Zusammenarbeit SfA/SAB

Damit außer Kraft: BGS/AUS/08103/9777-2009/ BGS/SfA/0502/8036-
2009 vom 1. Februar 2010

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.

VORSTANDSVORSITZENDER

Datum der Unterzeichnung: 13.10.2010

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M e.h.

VORSTANDSMITGLIED

Datum der Unterzeichnung: 14.10.2010

WARNHINWEIS: Diese Richtlinie gibt die Rechtsmeinung des AMS wieder und stimmt daher möglicherweise nicht mit der Rechtsmeinung von AK, der Arbeitsloseninitiativen oder des Verwaltungsgerichtshofes überein!

1. Einleitung

Eine Überarbeitung der Richtlinie war auf Grund neuerer Judikatur und Änderungen der Er-
laßlage erforderlich.

2. Regelungsgegenstand

Gegenstand der Richtlinie ist die Vormerkung und Vermittlung von Ausländern und Auslän-
derinnen sowie ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung in Abhängigkeit von ihrem
aufenthaltsrechtlichen Status.

Nicht geregelt ist hier die Zusammenarbeit mit dem Service für Unternehmen (wie zB das
Ersatzkraftverfahren, vgl *BGS/AUS/08103/9960-09*).

3. Regelungsziele

Ziel ist eine klare und verbindliche Vorgangsweise für die Vormerkung, Vermittlung und den
Leistungsbezug von ausländischen Arbeitskräften festzulegen. Ein weiteres Ziel ist die ein-
heitliche Dokumentation.

Damit soll Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb des AMS gewährleistet werden.

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM Kriterium („Prozess“ 5a) Rechnung getragen.

Die zugrunde liegenden Gesetze ermöglichen keine Rücksichtnahme auf genderrelevante Ge-
sichtspunkte.

4. Gesetzliche Grundlagen

- Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl I 135/2009 vom 31.12.2009;
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I 100/2005 vom 16.8.2005 idF
BGBl I 135/2009
- Fremdenpolizeigesetz (FPG), BGBl I 100/2005 vom 16.8.2005, idF BGBl I 135/2009
- Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl 609/1977, idF BGBl I 64/2010;
- Asylgesetz 2005, BGBl I 100/2005 vom 16.8.2005, idF BGBl I 135/2009
- Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl I 29/2010.

5. Adressaten und Adressatinnen

Landesgeschäftsführer und –führerinnen und alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kern-
prozesses „Arbeitskräfte unterstützen“, die mit der Betreuung ausländischer Arbeitskräfte
befasst sind.

6. Grundsätzliches

Ausländer und Ausländerinnen, die vorsprechen, um eine Dienstleistung des AMS in Anspruch zu nehmen, müssen, sofern sie nicht EWR-Staatsangehörige (das sind EU- und Angehörige der EWR-Staaten) und daher zur Niederlassung berechtigt sind, die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts in Österreich nachweisen. Ihr Aufenthaltstitel ist im PST-Datensatz (ZUA) zu vermerken. Handelt es sich um einen befristeten Aufenthaltstitel, ist die Gültigkeitsdauer einzutragen und in entsprechenden Abständen zu überprüfen. Das gilt vor allem im Zusammenhang mit Leistungsbegehren, aber auch bei Vermittlungsbemühungen und vor der Einleitung von Förderungsmaßnahmen. Personen mit alten unbefristeten Aufenthaltstiteln (zB unbefristeter Sichtvermerk, unbefristete Niederlassungsbewilligung), sollten, vor allem im Zusammenhang mit Leistungsbegehren, angehalten werden, einen „Daueraufenthalt-EG“ (Österreich) zu beantragen, weil dieser Aufenthaltstitel auch den freien Zugang zum Arbeitsmarkt bestätigt.

Im folgenden unterscheiden wir zwischen Personen, die nur vorgemerkt und vermittelt werden (Punkt 7) und solchen, die einen Leistungsanspruch geltend machen wollen (Punkt 8).

Für die erste Gruppe gilt, dass als „AL“ (im Text immer auch mitgemeint: „LS“ oder „SC“) nur Personen vorgemerkt werden dürfen, die auf Grund ihres Aufenthaltstitels oder ihrer Arbeitsgenehmigung unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, also keine zusätzliche Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz brauchen. Andere können als „TA“ (teilintegrierte Ausländer und Ausländerinnen) vorgemerkt werden, wenn ihre Vermittlung nicht aussichtslos erscheint. Bei der Vermittlung ist zu bedenken, dass der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung beantragen muss, die amtswegig (unter Entfall der Antragsgebühr) zu genehmigen ist. Die Vermittlung eines teilintegrierten Ausländers kommt etwa im Rahmen eines Ersatzkraftverfahrens in Betracht, denn nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sind Ausländer, die Niederlassungsfreiheit genießen (also zB neue EWR-Bürger- und Bürgerinnen) oder bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen (also zB über eine „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“) bei der Besetzung von Saisonarbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gastgewerbe zu bevorzugen. Das gilt auch für die aktuelle Fachkräfte-Verordnung mit der Maßgabe, dass eine Beschäftigungsbewilligung unter diesem Titel nur einem neuen EWR-Bürger bzw einer neuen EWR-Bürgerin (mit Anmeldebescheinigung oder Mitnahmeanspruch) zugute kommen kann.

Als dritte Gruppe und mit „AS“ vorzumerken, sind nun auch Ausländer und Ausländerinnen, die über eine „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ verfügen, wenn der Familienangehörige, von dem sie ihr Niederlassungsrecht ableiten, über eine Aufenthaltsgenehmigung mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt verfügt. Die Vormerkung ist ab einem Zeitraum von drei Monaten vor Ablauf der beschränkten und Ausstellung der unbeschränkten Niederlassungsbewilligung vorgesehen. Wird keine „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ ausgestellt, ist der Status „AS“ zu belassen.

7. Vormerkung und Vermittlung von Ausländern und Ausländerinnen **ohne** Leistungsanspruch

7.1 *Österreichische Staatsangehörige und ihre Familien*

Familienangehörige von Österreichern erhalten von den Aufenthaltsbehörden den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, wenn es sich um Ehepartner oder Kinder aus Drittstaaten handelt. Auf der Rückseite des Ausweises steht der Vermerk: Freier Zugang zum Arbeitsmarkt. Solche Personen sind als „AL“ vorzumerken und zu vermitteln. Dasselbe gilt für Inhaber und Inhaberinnen eines „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ (auch hier ein entsprechender Hinweis auf der Rückseite).

Asylwerber oder –werberinnen, die mit einem österreichischen Staatsangehörigen verheiratet sind, aber nicht den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, sondern nur eine Aufenthaltsberechtigungskarte besitzen, sind nicht „AL“, sondern bei Bedarf mit „TA“ vorzumerken. Sie brauchen nach gegenwärtiger Rechtslage eine Beschäftigungsbewilligung.

Handelt es sich bei den Familienangehörigen um neue EWR-Bürger bzw -Bürgerinnen, so wird ihnen eine Anmeldebescheinigung ausgestellt, die sie allerdings nicht beantragen müssen, weshalb sie für die Vormerkung auch nicht unbedingt erforderlich ist (Heiratsurkunde, Geburts- oder Adoptionsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des österreichischen Partners/Vaters/der österreichischen Mutter genügen). Auch solche Personen haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und sind entsprechend vorzumerken und zu vermitteln.

Folgen einer Änderung im Familienstatus (Scheidung, Nichtigerklärung der Ehe, Erreichen der Volljährigkeit oder Aufhebung des Adoptionsbeschlusses) sind mit der Ausländerbeschäftigung abzuklären.

Seit dem 1.1. 2010 sind auch eingetragene Partner wie Ehepartner zu behandeln (Art 2 Z 2 lit b der Unionsbürgerrichtlinie, 2004/38/EG vom 29. April 2004), sofern die Partnerschaft vor einem österreichischen Standesamt oder vor der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuständigen Behörde begründet wurde).

Andere Angehörige von Österreichern (zB Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern), die selbst nicht Österreicher sind, erhalten eine „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“, wenn sie aus Drittstaaten stammen. Auf der Rückseite der Karte findet sich der Hinweis: Kein Arbeitsmarktzugang. Sie sind nur als „TA“ vorzumerken. Stammen solche Angehörige aus einem neuen EWR-Mitgliedsland, wird von der Aufenthaltsbehörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

7.2 *Alte EWR-Bürger und –Bürgerinnen und ihre Angehörigen*

Staatsangehörige aus den alten EWR-Mitgliedstaaten (zu den EWR-Staaten gehören auch Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie Schweizerbürger genießen in Österreich Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie sind unter „AL“ vorzumerken und zu vermitteln.

Ihre Familienangehörigen (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder oder Enkelkinder bis zum 21. Lebensjahr, Eltern und Schwiegereltern) die selbst nicht aus den alten EWR-Staaten stammen, sondern aus Drittländern oder aus den neuen (bewilligungspflichtigen) EWR-Ländern, sind ebenfalls vom AuslBG ausgenommen. Sie erhalten von den Aufenthaltsbehörden eine Aufenthaltskarte oder, falls sie selbst alte oder neue EWR-Bürger sind, eine Anmeldebescheinigung. Drittstaatsangehörige Familienmitglieder sind unter „AL“ in Vormerkung und Vermittlung zu nehmen, wenn sie eine Aufenthaltskarte oder – nach fünfjährigem Aufenthalt – eine Daueraufenthaltskarte besitzen.

Asylwerber, die mit einem alten EWR- oder Schweizerbürger bzw –bürgerin verheiratet sind (sei es, daß sie in Österreich geheiratet haben oder mit ihm oder ihr nach Österreich übersiedelt sind), haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern sie über eine Aufenthaltskarte bzw Daueraufenthaltskarte (neu seit 1.1.10) verfügen.

Andere nachzugsberechtigte Angehörige (zB der Lebenspartner oder Geschwister) erhalten eine „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“, die sie nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne Beschäftigungsbewilligung berechtigt. Sie können unter „TA“ (Verm.Post: N) vorgemerkt werden, falls die Aufnahme einer Beschäftigung auf Grund ihrer Ausbildung aussichtsreich erscheint.

7.3 Neue EWR-Bürger und -Bürgerinnen

Für Arbeitskräfte aus folgenden Ländern gilt nach wie vor die Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Es handelt sich zwar auch hier um EWR-Bürger, doch ist ihre Arbeitnehmerfreizügigkeit in Österreich noch nicht in vollem Umfang hergestellt. Demgegenüber gilt für die neuen Mitgliedstaaten Republik Zypern und Malta Arbeitsmarktfreizügigkeit.

Wollen Personen aus diesen Ländern vorgemerkt werden, die keine Freizügigkeitsbestätigung des AMS besitzen, so müssen sie eine Anmeldebescheinigung (bei Zuzug nach dem 1.1.2006) oder Reisepass und Meldezettel (bei Zuzug vor dem 1.1.2006) bzw eine Dauermanmeldebescheinigung (neu seit 1.1.2010) vorweisen. Sie können als „TA“ (=teilintegrierte Ausländer) registriert und als Ersatzkräfte im Ausländerbeschäftigungsverfahren vermittelt werden, wenn das auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation aussichtsreich erscheint. Als Anhaltspunkt können die Berufsgruppen der Fachkräfte-Verordnung 2008 herangezogen werden. Liegt eine Freizügigkeitsbestätigung vor, ist der oder die Arbeitsuchende als „AL“ vorzumerken.

7.4 Drittstaatsangehörige und ihre Familien

Drittstaatsangehörige sind grundsätzlich nur vorzumerken, wenn sie über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit – ohne weitere Bewilligung nach dem AuslBG – berechtigt. Die meisten Aufenthaltstitel (Lichtbild-

ausweis in Scheckkartenformat) tragen einen entsprechenden Hinweis auf der Rückseite („Freier Zugang zum Arbeitsmarkt“). Wer über eine solche Aufenthaltsgenehmigung verfügt wird als „AL“ registriert und kann alle Dienstleistungen des AMS in Anspruch nehmen. Zu beachten ist der Unterschied zwischen einem „Daueraufenthalt-EG“, der in Österreich ausgestellt wurde und einem solchen, der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stammt. Nur der österreichische „Daueraufenthalt-EG“ berechtigt zur Arbeitsaufnahme ohne Beschäftigungsbewilligung!

Drittstaatsangehörige, die einen befristeten Aufenthaltstitel haben und nicht Familienangehörige eines Österreicher oder anderen EWR-Bürgers sind, haben keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie können aber als teilentegrierte Ausländer („TA“) vorgemerkt und als Ersatzkräfte im Ausländerbeschäftigungsverfahren vermittelt werden, wenn das auf Grund der beruflichen Qualifikation als aussichtsreich erscheint und sie über eine „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ verfügen.

Drittstaatsangehörige, die eine „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ haben und als Familienangehörige zu ihrem Drittstaats-Ehepartner oder ihren Drittstaats-Eltern nachgezogen sind, sind drei Monate vor Ablauf dieses Aufenthaltstitels als arbeitsuchend („AS“) vorzumerken (bis dahin allenfalls „TA“), wenn der Familienangehörige, zu dem sie nachgezogen sind, entweder

- einen „Daueraufenthalt-EG“ (aus Österreich) oder
- einen Niederlassungsnachweis oder
- eine „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ oder
- eine Niederlassungsbewilligung-Schlüsselkraft“ besitzt oder
- Konventionsflüchtling ist.

Für die Vormerkung ist also die Angehörigeneigenschaft und der Aufenthaltstitel des Zusammenführenden zu prüfen und im PST-Datensatz zu dokumentieren. Eine Vormerkung kommt nicht in Betracht, wenn ein Angehörigenverhältnis nicht mehr besteht, andererseits ist aber ein gemeinsamer Wohnsitz von Eltern und Kindern oder von Ehepartnern nicht erforderlich.

Nachdem eine „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ auch anderen Personen ausgestellt wird, die nicht oder allenfalls als „TA“ vorzumerken sind, muß der familiäre Hintergrund des Ausländers oder der Ausländerin abgeklärt werden: Voraussetzung für die Vormerkung ist eine Ehegemeinschaft oder eine Eltern-Kind-Beziehung, wobei Kinder das Nachzugsrecht von den Eltern ableiten können, nicht aber umgekehrt. Die „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ für Familienangehörige darf nicht mit der „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“ verwechselt werden (eine solche wird für sonstige Verwandte und Angehörige oder Lebenspartner von österreichischen Staatsangehörigen ausgestellt). Die „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ gilt für zwölf oder für 18 Monate und wird danach – in Abhängigkeit vom Aufenthaltsrecht des Zusammenführenden - von einer „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ (mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer eines Jahres) ersetzt.

Die Vormerkung „AS“ in Verbindung mit der Codierung „Verm-Post N“ soll eine unkontrollierte Vermittlung verhindern, denn der oder die Betroffene würde bis zur Ausstellung der

„Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ bei Arbeitsaufnahme eine Beschäftigungsbewilligung brauchen. Die Vormerkung dient damit ausschließlich dem Zugang zu Förderungsmaßnahmen, um den Arbeitsmarkteinstieg zu erleichtern bzw zu ermöglichen.

Eine Übersicht der befristeten und unbefristeten Aufenthaltstitel findet sich im Anhang.

7.5 Jugendliche Ausländer und Ausländerinnen

Für Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren, gleich ob es sich um neue EWR-Bürger oder um Drittstaatsangehörige handelt, ist eine Bestätigung über ihre Vormerkung für das Finanzamt oder eine andere Behörde auszustellen, auch wenn sie einen Aufenthaltstitel haben, der sie nicht zur bewilligungsfreien Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (zB auch eine „NB-Angehöriger“) berechtigt. Der Aufenthaltstitel muss aber gültig sein. Der Datensatz wird in diesem Fall mit „VM“ codiert. Das gilt nicht für Personen, die eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ haben und nicht für Personen mit einer bloßen Aufenthaltsbewilligung.

7.6 Sonderfälle

Es gibt Drittstaatsangehörige, die über keinen aktuell gültigen Aufenthaltstitel verfügen, entweder weil sie

- auf seine Erst- oder Wieder-Ausstellung noch warten müssen oder weil sie
- ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ihres Aufenthaltstitels eingelegt haben, oder weil
- ihrer Beschwerde vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof mit Beschluss „aufschiebende Wirkung“ zuerkannt wurde.

Solche Personen sind nicht vorzumerken. Gibt es eine Vormerkung „AL“, „AS“ oder „TA“ aus einer Zeit, als der Betroffene noch einen gültigen Aufenthaltstitel besessen hat, so ist ein Neukontakt-Termin nach drei Monaten und ein zweiter nach weiteren drei Monaten zu vereinbaren, ehe der Datensatz deaktiviert wird. Laufende Kurs- oder Schulungsmaßnahmen sind aber nicht zu unterbrechen.

Teilt der Ehepartner eines Österreicher, eines EWR- oder Schweizerbürgers mit, daß seine Ehe geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde, so ist er oder sie an die Ausländerabteilung zu verweisen, die entscheiden muß, ob und unter welchen Bedingungen eine Vormerkung noch gerechtfertigt ist. Das gleiche gilt für Kinder der genannten Personengruppen, die volljährig, also 18 bzw 21 Jahre alt geworden sind sowie für Adoptivkinder, deren Wahlkindschaft vom Gericht aufgehoben wurde.

Bei längerer Vormerkdauer sollte nach Möglichkeit einmal im Jahr geprüft werden, ob der den Arbeitsmarktzugang gewährende Familienstatus noch aktuell ist.

7.7 Andere Aufenthaltsberechtigungen

Neben den bisher genannten Aufenthaltstiteln, die zum Teil den Zugang zum Arbeitsmarkt bewilligungsfrei, zum Teil nur in Verbindung mit einer Beschäftigungsbewilligung, eröffnen, gibt es solche, die aus Anlass einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder aus Gründen der Familienzusammenführung in Österreich ausgestellt werden. Es handelt sich um Aufenthaltsbewilligungen, zB für Au-Pairs, für Studenten und Studentinnen, für Betriebsentsandte oder für Personen, deren Beschäftigung vom AuslBG ausgenommen ist. Solche Drittstaatsangehörige sind nicht vorzumerken, sofern sie nicht einen Leistungsanspruch behaupten können.

Subsidiär Schutzberechtigte sind Ausländer und Ausländerinnen, die nicht als Asylberechtigte anerkannt wurden oder den Status der Asylberechtigung durch Aberkennung verloren haben, aus verschiedenen Gründen aber nicht abgeschoben werden können, zB weil in ihrem Herkunftsland Krieg herrscht. Sie können sich mit einer (Lichtbild-)Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 Asylgesetz ausweisen und haben mit dieser freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Dementsprechend sind sie unter „AL“ vorzumerken und zu betreuen.

Auch hier ist auf die Befristung des Status acht zu geben und vor der Anweisung von Versicherungsleistungen der Geltungszeitraum der Ausweiskarte zu prüfen, denn der Status der subsidiären Schutzberechtigung kann aberkannt und durch eine sogenannte „Duldung“ (Karte für „Geduldete“, s. § 46a FPG) ersetzt werden, die den Betroffenen wieder der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterwirft. Nach § 9 AsylG besteht die Verpflichtung, die Karte für subsidiär Schutzberechtigte nach rechtskräftiger Aberkennung des Status zurückzustellen.

Asylberechtigte (Konventionsflüchtlinge) besitzen einen Konventionsreisepass oder einen Bescheid über die Zuerkennung der Asylberechtigung. Sie haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und sind unter „AL“ vorzumerken. Ihren nachzugsberechtigten Familienangehörigen wird zunächst eine „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ ausgestellt, die nach einem Jahr von einer „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ ersetzt wird. Drei Monate vor Ablauf der „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ sind die Betroffenen mit der Codierung „AS“ vorzumerken.

„Geduldete“ (§ 46a FPG) und „besonders Geschützte“ (§ 69a NAG): erstere besitzen eine „Karte für Geduldete“, die für ein Jahr von der Fremdenpolizeibehörde ausgestellt und im Bedarfsfall für jeweils ein weiteres Jahr verlängert wird. Die zweite Gruppe erhält eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens sechs Monate, die ebenfalls verlängert werden kann. Personen mit solchen Aufenthaltsdokumenten sind nicht vorzumerken. Für sie kann aber unter den Bedingungen des AuslBG eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden.

8. Vormerkung und Vermittlung von Ausländern und Ausländerinnen **mit** Leistungsanspruch

8.1. Grundsätzliches

Zum Leistungsbezug ist – vorbehaltlich der sonstigen Voraussetzungen – nur berechtigt, wer über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt, der ihn auch zur Arbeitsaufnahme in Österreich (mit oder ohne Bewilligung nach dem AuslBG) berechtigt. Die Dauer des Leistungsbezuges hängt von der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels ab. Gilt er unbefristet, wie der (vor dem 1.1.2006 ausgestellte) Niederlassungsnachweis oder der (nach dem 1.1.2006 ausgestellte) „Daueraufenthalt-EG“, ist auch der Leistungsbezug nicht befristet.

Da das NAG die Möglichkeit einer quasi strafweisen „Rückstufung“ (§ 28 leg cit) und Umwandlung des unbefristeten Aufenthaltstitels in einen befristeten vorsieht, ist es auch bei Leistungsbeziehern sinnvoll, bei jeder neuen Geltendmachung eines Anspruchs, den Aufenthaltstitel zu überprüfen.

Ausnahme: Personen mit unbefristetem Aufenthaltstitel, die über eine Wiedereinstellzusage verfügen und ihren Leistungsantrag über ein eAMS-Konto einbringen. Man darf hier annehmen, daß es sich um besonders gut integrierte Ausländer und Ausländerinnen handelt, die nicht allein wegen der Überprüfung ihres Aufenthaltstitels in der Geschäftsstelle vorsprechen müssen sollen.

Andere, befristete Aufenthaltstitel müssen in Hinblick auf die Anweisung von Leistungen beobachtet werden.

Folgende Fälle sind möglich:

- Der alte Aufenthaltstitel ist abgelaufen, seine Verlängerung, obwohl rechtzeitig beantragt (= bis Ablauf des vorangegangenen; Bestätigung der Aufenthaltsbehörde im Reisedokument bzw sonstige Einreichbestätigung) noch nicht ausgestellt: der Leistungsbezug ist bis zur Entscheidung der Aufenthaltsbehörde zu gewähren (Neukontakt nach jeweils drei Monaten).
- Der alte Aufenthaltstitel ist abgelaufen, ein weiterer (noch) nicht beantragt (keine Bestätigung der Aufenthaltsbehörde im Reisedokument): der Leistungsbezug ist umgehend einzustellen, denn ein späterer Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels gilt als „Erstantrag“ (vgl § 24 Abs 1 NAG). Ein späterer Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 AVG) stellt den Leistungsanspruch ebenso wenig wieder her wie eine in der Folge eingebrachte Berufung oder Beschwerde.
- Die Verlängerung des Aufenthaltstitels wurde abgelehnt und gegen die Ausweisung/das Aufenthaltsverbot eine Berufung eingebracht: für die Dauer des Berufungsverfahrens ist der Leistungsbezug zu gewähren (Neukontakt nach spätestens drei Monaten).
- Die Verlängerung des Aufenthaltstitels wurde abgelehnt und dagegen Beschwerde am Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eingebracht: der Leistungsbezug ist weiter zu gewähren, wenn der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

- Alte Vermerke, wonach „unbefristete Verfügbarkeit“ festgestellt wurde, sollten bei einem Neukontakt überprüft werden (gilt für unbefristete Aufenthaltsberechtigungen, die älter als der Niederlassungsnachweis sind, aber auch für abgeleitete Aufenthaltsrechte auf Grund familiärer Beziehungen).

Ist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs der aufenthaltsrechtliche Status noch nicht geklärt, ist der Datensatz des Leistungswerbers vorläufig mit „AL“ (Verm.Post: N) zu codieren. Steht später fest, dass eine Aufenthaltsberechtigung zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nicht vorliegt, muss der Datensatz mit dem Tag der Vormerkung (Status-seit) ruhend gestellt und müssen allfällige Hinweise auf eine bewilligungsfreie Arbeitsaufnahme oder die Möglichkeit einer amtswegigen Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung berichtigt werden. Leistungswerbern, die ihren Aufenthaltstitel im Zuge des Antrags nicht vorweisen können, sollte dafür eine Frist von höchstens vier Wochen eingeräumt werden.

Ausländer und Ausländerinnen, die einen Leistungsanspruch nach mehrfacher illegaler Beschäftigung behaupten, können diesen Anspruch nicht mit Erfolg geltend machen. Das AuslBG verbietet in § 4 Abs 3 Z 10 die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate mehrfach (dh wenigsten zweimal) gegen das Gesetz verstoßen haben. Können solche Verstöße festgestellt werden, ist das Leistungsbegehren gemäß § 7 Abs 3 Z 2 AIVG iVm § 4 abs 3 Z 10 AuslBG abzuweisen. Der Beobachtungszeitraum beginnt mit dem Tag der Geltendmachung des Leistungsanspruchs und geht von dort aus zwölf Monate in die Vergangenheit. Mehrfache Verstöße können bei unterschiedlichen, aber auch bei ein und demselben Arbeitgeber vorliegen, wenn das Arbeitsverhältnis unterbrochen wurde.

Für die Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Bezug von Leistungen aus der AIV.

„Alte“ und neue EWR-Bürger, aber auch Schweizerbürger müssen einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt in Österreich bis zum Ablauf des vierten Monats der Aufenthaltsbehörde melden (siehe auch Pkt 8.4) und die Gründe ihres Aufenthalts sowie ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. Liegen die Voraussetzungen vor, wird ihnen auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ist diese Anmeldebescheinigung nur bei Saisonarbeitskräften aus den neuen Mitgliedstaaten insofern beachtlich, als ihr Fehlen zu einer Abweisung des Leistungsbegehrens führt. Bei Anträgen im Anschluß an eine nicht-saisonale Beschäftigung, ist die Anmeldebescheinigung nicht zu prüfen.

8.2 EWR-Bürger und –Bürgerinnen aus den „alten“ Mitgliedstaaten und Schweizerbürger

EWR-Bürger (zum EWR gehören neben den alten und neuen Mitgliedstaaten auch Island, Liechtenstein und Norwegen) und Schweizerbürger haben freien Zugang zum österreichi-

schen Arbeitsmarkt. Sie können im Anschluss an eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder ihren im Ausland erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Österreich „mitnehmen“, um hier für die Dauer von drei Monaten nach Arbeit zu suchen (Mitnahmeanspruch/Leistungsimport).

Die erste Gruppe ist mit „AL“ zu codieren. Die zweite Gruppe (Mitnahmeanspruch/Leistungsimport) wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit „AS“ codiert. Auf das Erfordernis einer Anmeldebescheinigung (bei Zuzug nach dem 1.1.2006), die die Aufenthaltsbehörde ausstellt und die der Betroffene nach dreimonatigem Aufenthalt in Österreich beantragen muss, ist hinzuweisen.

8.3 Neue EWR-Bürger und -Bürgerinnen

Neue EWR-Bürger (vgl Pkt 7.3) brauchen eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie in Österreich arbeiten wollen. Nach Ablauf einer einjährigen Bewilligung ist ihnen vom AMS eine Freizügigkeitsbestätigung auszustellen, die weitere Bewilligungen überflüssig macht und grundsätzlich unbefristet gültig ist. Im Feld Bev-Ausl wird „FE“ oder „FF“ (für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige solcher EWR-Bürger und –Bürgerinnen) codiert.

Freizügigkeitsbestätigung und Leistungsanspruch hängen insofern zusammen, als beide (ausgenommen bei der Jugendanwartschaft) etwa zum selben Zeitpunkt entstehen. Ein neuer EWR-Bürger wird also in der Regel eine Freizügigkeitsbestätigung beanspruchen können, wenn er oder sie arbeitslos ist, womit die amtswegige Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung entfällt. Ist das nicht der Fall, zB bei Jugendlichen, muss bei Vermittlungen die Bewilligungspflicht (amtswegige Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung, die der Arbeitgeber zu beantragen hat) beachtet werden. Auf das Erfordernis einer Anmeldebescheinigung (vgl Pkt 8.2) ist hinzuweisen. Sie stellt aber keine Voraussetzung für den Leistungsbezug dar, außer bei Saisonarbeitkräften. Ein Ausschluß vom Leistungsbezug nach Saisonarbeit auf Grund einer Saisonbewilligung kommt also nicht in Betracht, wenn der Leistungswerber eine Anmeldebescheinigung vorweisen kann (BMASK 435-005/0043-VI/1/2009 vom 30. 10. 2009). Zur Erlangung einer solchen kann dem Betroffenen erforderlichenfalls bestätigt werden, daß Leistungen bei Vorliegen der Anmeldebescheinigung zustehen würden. Arbeitsuchende aus den neuen EWR-Mitgliedstaaten mit Mitnahmeanspruch (Leistungsimport) werden als „TA“ vorgemerkt, um für die Vermittlung kenntlich zu machen, dass eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist.

8.4 Die „Erwerbstätigeneigenschaft“ von EWR-Bürgern und –Bürgerinnen

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht seit 1. Jänner eine Aufenthaltsbegründung für alle EWR-Bürger (alte wie neue) vor, die, sofern der Aufenthalt in Österreich drei Monate übersteigt, entweder in einer Ausbildung (Schulbesuch, Berufsausbildung, Studium) oder in einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit bestehen kann. Wer weder das eine

noch das andere noch das dritte tut, muß über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familie verfügen, sodaß er auf Sozialhilfeleistungen nicht angewiesen ist.

Ein EWR-Bürger bzw eine EWR-Bürgerin, die länger als drei Monate in Österreich zu bleiben beabsichtigen, müssen sich daher binnen vier Monaten ab der Einreise bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde melden und die Gründe (bzw Existenzmittel) für ihren weiteren Aufenthalt darlegen. Auf Antrag wird ihnen eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Wer als unselbständig Erwerbstätiger arbeitslos wird, behält die „Erwerbstätigeneigenschaft“ (s § 51 Abs 2 NAG), wenn:

- die Arbeitslosigkeit unfreiwillig eingetreten ist,
- das Dienstverhältnis länger als ein Jahr gedauert hat und
- der Betroffene beim zuständigen Arbeitsmarktservice vorgemerkt ist.

Wer nur ein auf weniger als ein Jahr befristetes Dienstverhältnis eingegangen ist (zB der Saisonarbeiter) oder schon während der ersten zwölf Monate seines (auf längere Sicht eingegangenen Dienstverhältnisses) unfreiwillig arbeitslos wird, behält die „Erwerbstätigeneigenschaft“ für mindestens sechs Monate, sofern er vom zuständigen Arbeitsmarktservice vorge-merkt wird.

Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder eines Unfalls beeinträchtigt die Erwerbstätigeneigenschaft nicht.

Aus der Unterscheidung wird klar, daß bei eingetretener Arbeitslosigkeit entweder der Anspruch auf ALV-Leistungen oder das Bemühen um einen neuen Arbeitsplatz (allerdings befristet auf sechs Monate) die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten und damit den weiteren Aufenthalt in Österreich begründen.

EWR-Bürgern und –Bürgerinnen, die in dieser Angelegenheit bei ihrer regionalen Geschäftsstelle vorsprechen, kann als Nachweis für ihre (unfreiwillige) Arbeitslosigkeit gegenüber der Aufenthaltsbehörde, soweit vorhanden, eine Ablichtung ihrer Arbeitsbescheinigung ausgehändigt werden. Gibt es keine Arbeitsbescheinigung, sind Betroffene an die zuständige Gebietskrankenkasse zu verweisen, die eine Bestätigung über die Beendigung des Dienstverhältnisses samt Begründung ausstellt.

Werden mit Arbeitslosen ohne Leistungsanspruch Kursmaßnahmen auf DLU-Basis vereinbart, so wäre darauf zu achten, daß sie eine Anmeldebescheinigung besitzen und die Maßnahme nicht länger als sechs Monate (Erhalt der Erwerbstätigeneigenschaft für Arbeitssuchende ohne Leistungsanspruch) dauert.

Nach fünf Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts in Österreich erhalten EWR-Bürger und –Bürgerinnen eine sogenannte „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ (§ 53a NAG).

8.5 Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind auf Grund und für die Dauer ihres gültigen Aufenthaltstitels zum Leistungsbezug berechtigt, sofern es sich um eine Niederlassungsbewilligung (befristet) oder um einen Niederlassungsnachweis bzw einen „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt in Österreich, beide unbefristet, handelt. Jede Niederlassungsbewilligung ist entweder in Verbindung mit einer Beschäftigungsbewilligung bzw Sicherungsbescheinigung (im Falle der „Niederlas-

sungsbewilligung-Angehöriger“) oder - im Falle der Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt ohne zusätzliche Bewilligung – für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geeignet. Es gibt nur eine Ausnahme, nämlich die „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“. Ausländer und Ausländerinnen mit diesem Aufenthaltstitel haben bei ihrer Einreise auf eine Erwerbstätigkeit in Österreich verzichtet und können als Folge auch keine Beschäftigungsbewilligung erhalten. Änderungen, die sich im Zuge der Verlängerung oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels ergeben können, wurden unter Pkt 8.1. beschrieben. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots sind Leistungen aus der AIV umgehend einzustellen.

Subsidiär Schutzberechtigte (vgl Pkt 7.7) können im zeitlichen Rahmen der Geltungsdauer ihrer Aufenthaltsberechtigung Leistungen der AIV beziehen. Die Leistungen sind einzustellen, wenn eine gültige Karte nicht mehr vorgelegt werden kann. Diese Voraussetzung ist dem Leistungsbezieher bzw der –bezieherin zu kommunizieren.

Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten haben keinen Anspruch auf Leistungen der AIV, es sei denn, sie wären auf Grund eines Aufenthaltstitels zur Saisonarbeit zugelassen worden, der sie zum Verbleib in Österreich berechtigt (zB Asylwerber mit Aufenthaltsberechtigungskarte oder Studenten und Studentinnen mit einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende). Für den Leistungsbezug jedenfalls nicht ausreichend ist ein Aufenthalts-Reisevisum (Reisepass-Vignette mit sechsmonatiger Gültigkeit).

„Geduldete“ (vgl Pkt 7.6) sind Ausländer und Ausländerinnen, deren Abschiebung aus verschiedenen rechtlichen Gründen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Sie erhalten von der Fremdenpolizeibehörde eine Karte, die sie als „Geduldete“ ausweist und die lediglich dem Nachweis ihrer Identität dient, aber keinen Aufenthaltstitel darstellt. Die Karte gilt für ein Jahr, kann aus bestimmten Gründen vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer entzogen, aber auch für ein weiteres Jahr verlängert werden. Leistungen aus der AIV sind solchen Personen zu gewähren, solange sie im Besitz der erwähnte Identitätskarte sind.

Eine Übersicht der möglichen Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen findet sich im Anhang.

8.6 Asylwerber und –werberinnen

Bei Asylwerbern, die Ansprüche auf Leistungen nach dem AIVG geltend machen wollen, ist zu prüfen:

1. In welchem Verfahrensstadium ihr Asylantrag ist (1. Instanz: Bundesasylamt - Berufungsinstanz: Asylgerichtshof – Beschwerdeverfahren: VfGH) und
2. ob eine Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber (noch) vorliegt (der jeweils letzte Bescheid muss vorgelegt werden).

Grundsätzlich gilt, dass sich Asylwerber und –werberinnen bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens, dh auch noch während des Rechtsmittelverfahrens, in Österreich aufhalten dürfen. Ihrer Berufung gegen einen abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes kommt idR aufschiebende Wirkung zu (§ 36 Abs 2 AsylG). Dem Betroffenen sind Leistungen aus der

AIV (weiter) zu gewähren, auch wenn der Leistungsanspruch auf Grund einer Saisonbeschäftigung gemäß § 5 AuslBG erworben wurde. Eine Beschäftigungsbewilligung kann nach erfolgreicher Vermittlung von Amts wegen ausgestellt werden.

Abweichend von diesem Standardfall, kann es folgende Fälle geben:

1. Asylantrag abgewiesen, laufendes Berufungsverfahren

Der Antrag des Asylwerbers wurde abgewiesen und seiner Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt (§ 36 Abs 2 AsylG). Das ist zB der Fall, wenn er aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt oder die Asylbehörden über seine Staatsangehörigkeit oder seine Identität getäuscht hat (§ 38 Abs 1 Z 1 und 3 AsylG). In diesen Fällen ist der Leistungsbezug einzustellen bzw nicht mehr zu gewähren. Eine Beschäftigungsbewilligung kann mangels Aufenthaltsrecht nicht ausgestellt werden. Eine Vermittlung kommt nicht in Betracht.

2. Asylantrag zurückgewiesen, Berufungsverfahren mit/ohne aufschiebende Wirkung

Der Antrag des Asylwerbers wurde zurückgewiesen (etwa weil er aus einem sicheren Drittstaat iS von § 4 AsylG eingereist ist) und der Betroffene hat gegen den Zurückweisungsbescheid Berufung erhoben. Dieser Berufung kommt ex lege keine aufschiebende Wirkung zu (§ 36 Abs 1 AsylG), es sei denn, der Asylgerichtshof hätte sie ausdrücklich gewährt (§ 37 Abs 1 AsylG). Je nachdem, ob die aufschiebende Wirkung eingeräumt oder versagt wurde, sind Leistungen aus der AIV - mit den entsprechenden Konsequenzen für Vermittlung und Beschäftigungszulassung – (weiter) zu gewähren oder zu versagen.

3. Haft während Asylverfahrens iVm Aufenthaltsverbot (Berufungsverfahren)

Asylwerbern und –werberinnen, die nach Verbüßung einer Haftstrafe Leistungsansprüche iS von § 66a AIVG geltend machen wollen, sind Leistungen auch dann zu gewähren, wenn ihnen im Zusammenhang mit der Straftat das Aufenthaltsrecht durch Erlassung eines Aufenthaltsverbots entzogen wurde. Wurde ein solches mit Bescheid ausgesprochen, was der Regelfall ist, so gilt es als „Rückkehrverbot“ (§ 62 des Fremdenpolizeigesetzes). Das heißt, dass der Betroffene den Ausgang seines Asylverfahrens in Österreich abwarten darf, hier aber nur geduldet ist (faktischer Abschiebeschutz gemäß §§ 12 und 13 AsylG und nicht zu verwechseln mit der amtlich bestätigten „Duldung“, vgl Pkt 7.7). In solchen Fällen besteht trotz des Rückkehrverbots ein Anspruch auf Leistungen und eine Beschäftigungsbewilligung kann erteilt werden.

4. Negativer Asylbescheid rechtskräftig; Beschwerde VwGH/VfGH

Wurde gegen die rechtskräftige Asyl-Entscheidung der Berufungsbehörde Beschwerde an den VwGH oder VfGH erhoben, so sind Leistungen aus der AIV wieder zu gewähren, wenn der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt und der Betroffene damit wieder in den Status des Asylwerbers versetzt wurde (enthält der Beschluss über die aufschiebende Wirkung keinen entsprechenden Zusatz, wäre mit dem zuständigen Bundesasylamt zu klären, ob der Betroffene vor der Entscheidung den Status eines Asylwerbers hatte, sofern er sich nicht ohnedies noch mit einer Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG ausweisen kann). Die aufschiebende Wirkung wird mit der Zustellung des entsprechenden Beschlusses wirksam. Für den Betroffenen kann ab diesem Zeitpunkt auch wieder eine Beschäftigungsbewilligung

ausgestellt werden. Die Einschränkung einer Vermittlung auf Saison-Arbeitsplätze gemäß § 5 AuslBG gilt in diesen Fällen nicht.

5. Asylwerber/in mit Österreicher/in verheiratet

Asylwerbern und –werberinnen, die eine/n österreichischen Staatsangehörige/n geehelicht haben, ist der Leistungsbezug nur mit einer entsprechenden Aufenthaltsberechtigung zu gewähren. Das ist entweder die Aufenthaltsberechtigungskarte, wie sie für Asylwerber ausgestellt wird (§ 51 AsylG) oder der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (§ 47 Abs 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes). Kann weder die eine noch die andere Aufenthaltsberechtigung nachgewiesen werden, obwohl ein Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ eingebracht wurde, ist die Verfügbarkeit nicht gegeben und besteht also kein Anspruch auf Leistungen aus der AIV.

Die Heiratsurkunde allein ist für den Leistungsbezug nicht ausreichend.

Bei der Vormerkung sind diese Personen gesondert darauf hinzuweisen, dass eine Änderung des Aufenthaltstitels bzw. eine Entscheidung im Asylverfahren unverzüglich der RGS zu melden ist. Weiters ist bei zukünftigen Kontaktterminen die Aktualität des Aufenthaltstitels bzw. der aktuelle Verfahrensstand abzufragen.

Liegt auf Grund einer Änderung im Aufenthaltsstatus Verfügbarkeit im Sinne des § 7 Abs 3 Z 2 AIVG nicht mehr vor, ist der Leistungsbezug mit dem ersten Tag des nichtliquidierten Zeitraumes bzw. mit dem Tag der Entscheidung (wenn diese später erfolgt ist) bescheidmäßig einzustellen.

8.7 Andere Aufenthaltstitel

Nachdem nur Personen, für die auch eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden kann, zum Leistungsbezug berechtigt sind (§ 7 Abs 3 Z 2 AIVG), ist auf die Gültigkeit von befristeten Aufenthaltstiteln besonderes Augenmerk zu legen (vgl Pkt 7.5, 8.1 und 8.5). Das gilt auch und vor allem für Aufenthaltsbewilligungen, die nur für höchstens ein Jahr von den Aufenthaltsbehörden ausgestellt werden.

Aufenthaltsbewilligungen gibt es für:

- Rotationskräfte
- Künstler und Künstlerinnen
- Schüler und Studierende
- Personen, deren Beschäftigung vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind,
- Forscher und Forscherinnen
- Betriebsentsandte
- Bestimmte Familienangehörige der oben angeführten Personen
- Besonders schutzwürdige Personen (Aufenthaltsbewilligung für nur sechs Monate)

Beanspruchen solche Personen Leistungen aus der AIV, wäre mit einem Ausländerspezialisten bzw einer -spezialistin abzuklären, ob zur Beendigung der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden könnte. Bejahendenfalls wäre der Anspruch anzuerkennen und für die Dauer der Aufenthaltsbewilligung zu gewähren.

Aus leistungs- und aufenthaltsrechtlicher Sicht problematisch sind vor allem Aufenthaltsbewilligungen „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (§ 62 NAG), wie etwa Au-Pairs, Seelsorger oder Ausländer und Ausländerinnen in verschiedenen Kultureinrichtungen. Ihre Aufenthaltsbewilligung wurde für eine bestimmte Tätigkeit ausgestellt und deckt im Falle eines Arbeitsplatzwechsels nicht eine Beschäftigung, die der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterliegt (ein Zweckwechsel wäre erforderlich).

Im Falle eines Leistungsanspruchs ist in diesen Fällen folgendermaßen vorzugehen:
Im Laufe der ersten beiden Bezugsmonate sind die Betroffenen niederschriftlich auf die Pflicht zu Eigeninitiative hinzuweisen. Danach sind sie aufzufordern, die Einstellzusage wenigstens eines Arbeitsgebers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass eine Einstellung innerhalb der nächsten drei Wochen und nach Erhalt einer Beschäftigungsbewilligung geplant ist. Kann eine solche Zusage nicht vorgelegt werden und stehen auch keine anderen Beschäftigungsangebote zu Verfügung, so ist der Leistungsbezug gemäß § 7 Abs 3 Z 1 AIVG einzustellen.

8.8 Befreiungsschein und Arbeitserlaubnis

Befreiungsschein und Arbeitserlaubnis können seit 1.1.2006 nur in Verbindung mit einer gültigen Niederlassungsbewilligung ausgestellt bzw verlängert werden und ersetzen nicht einen gültigen Aufenthaltstitel, wie ihn das Arbeitslosenversicherungsgesetz in § 7 Abs 3 Z 2 für den Leistungsbezug voraussetzt. Als Folge daraus ist bei jeder Neugeltendmachung eines Leistungsanspruchs trotz Vorliegen einer gültigen Arbeitserlaubnis bzw eines gültigen Befreiungsscheins zu prüfen, ob der Leistungswerber oder die Leistungswerberin auch über ein aktuelles Aufenthaltsrecht verfügt. Ist das nicht der Fall, ist der Anspruch abzuweisen.

Technische Anweisungen und der „Prüfspiegel“ finden sich in der Richtlinie BGS/AUS/8103/9999-2010 vom 1. Februar 2010.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 1. November 2010 in Kraft.

Damit tritt BGS/AUS/08103/9777-2009 bzw BGS/SfA/0502/8036-2009 vom 1. 2. 2010 außer Kraft.

10. Einführung und Qualitätssicherung

Für diese Bundesrichtlinie ist eine Einführungsphase nicht vorgesehen.

Zur laufenden Qualitätssicherung sind bei Anwendungs- bzw Abweichungsproblemen Qualitätssicherungs-(Erfahrungs-)berichte bis zum 31. 12. jeden Jahres der BGS, Abteilungen SfA und AUS, zu übermitteln. Diese Qualitätssicherungsberichte werden jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des auf das Einlangen folgenden Jahres ausgewertet.

	Aufenthaltstitel (PST-ZUA)	Gültigkeitsdauer	SB/BB erforderlich	Vormerkung / Vermittlung ohne ALG	Verm. Post	„BEV-AUSL“	Verfügbarkeit AIVG
Unbefristete Aufenthaltstitel	Daueraufenthalt-EG (EG) (von Österreich ausgestellt)	unbefristet	nein	AL/LS/SC	J	EG	unbefristet
	Niederlassungsnachweis (NN)	unbefristet	nein	AL/LS/SC	J	NN	unbefristet
	Unbefristete Niederlassungsbewilligung (NBW)	unbefristet	BB	TA	N		unbefristet
	Unbefristeter Sichtvermerk (NBW)	unbefristet	BB	TA	N	-	unbefristet
Aufenthaltstitel für (Familien-) Angehörige von Ö, CH oder alte EWR-BürgerInnen	„Familienangehöriger“ (FAG)	12 Monate	nein	AL/LS/SC	J	M / FAG	befristet
	Aufenthaltskarte (AHK)	5 Jahre	nein	AL/LS/SC	J	M	befristet
	Daueraufenthalt-Familienangehöriger (DAF)	unbefristet	nein	AL/LS/SC	J	M / DAF	unbefristet
	Niederlassungsbewilligung-Angehöriger (NBY)	12 Monate	SB	TA	N	-	befristet
	Daueraufenthaltskarte (DAK)	10 Jahre	nein	AL/LS/SC	J	M	unbefristet
Drittstaatsangehörige mit Niederlassungsrecht	Niederlassungsbew.-Schlüsselkraft*) (NUK)	18 Monate	SKR/BB	TA	N	-	befristet
	Niederlassungsbew.-unbeschränkt (NBU)	12 Monate	nein	AL/LS/SC	J	NUB	befristet
	Niederlassungsbew.-beschränkt *) (NBB)	18 oder 12 Monate	BB	TA/AS	N	-	befristet
	Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit (NBX)	18 oder 12 Monate	nicht möglich	nein	-		befristet
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsbewilligung-Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit	6 bis 12 Monate	BB	nein	-		befristet (3 Monate)
	Aufenthaltsbewilligung Künstler, Rotationskraft, Betriebsentsandter, Selbständiger, Schüler u Studierender ua	detto	BB	nein	-		befristet
	Daueraufenthalt-fremd (EGF) In einem <u>anderen</u> EU-Staat ausgestellt	5 Jahre	SB	TA; Mitnahmeanspr.	N	-	befristet 3 Monate
Asylberechtigte	Bescheid/Konventionsreisepass (KON)	unbefristet	Nein	AL/LS/SC	J	KON	unbefristet
AsylwerberIn	Aufenthaltsberechtigungskarte (LFV)	für die Dauer des Asylverfahrens	Saison-BB	nein	-	A	befristet
Subsidiär Schutzberechtigte	Karte für subsidiär Schutzberechtigte (SUB)	12 Monate	nein	AL/LS/SC	J	SUB	befristet
Geduldete	Karte für Geduldete (KFG)	12 Monate	BB	Nein	-	-	befristet
Drittstaatsangehörige	Aufenthaltsvisum	maximal 6 Monate	SB/BB	nein	-	-	nein
Stand 1. 2. 2010							

*) Vormerkung optional; drei Monate vor Ablauf „AS“ verpflichtend

Manche Aufenthaltstitel (zB „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“) haben als Ausweisdokument eine befristete Geltungsdauer, das Aufenthaltsrecht, das damit dokumentiert wird, gilt grundsätzlich aber unbefristet (vorbehaltlich möglicher Rückstufung).

Neue EWR-Bürger und –Bürgerinnen vgl. Pkt 7.3 und 8.3. und 8.4.

Bundesasylamt Zentrale

Landstraßer Hauptstraße 171
1030 Wien
tel. 01-7144063-0
fax. 01-53126-5914

Dublinreferat:

tel. 01-53126-5942
tel. 01-7108650
e-mail: sekr.baa@bmi.gv.at

Bundesasylamt - Erstaufnahmestelle Ost

Otto Glöckel Straße 24
2514 Traiskirchen
tel: 02252-5053-579
fax: 02252-5053-550

Bundesasylamt - Erstaufnahmestelle West

Thalham 80
4880 St.Georgen im Attergau
tel. 07667-21741
fax: 07667-21741-399

Bundesasylamt Wien

Landstraßer Hauptstraße 171
1030 Wien
tel. 01-7144063-0
fax. 01-53126-5933

e-mail: sekr.baw@bmi.gv.at

Bundesasylamt Traiskirchen

Otto-Glöckel-Straße 24
1030 Wien
2514 Traiskirchen
tel. 02252-53015-117
fax. 02252-53015-170

e-mail: sekr.bat@bmi.gv.at

Bundesasylamt Eisenstadt

Bundesamtsgebäude Neusiedler Straße 84
7001 Eisenstadt
tel. 02682 606-2930
fax. 02682 606-2888

e-mail: sekr.bae@bmi.gv.at

Bundesasylamt Graz

Grabenstraße 88
8010 Graz
tel. 0316-677090-0
fax. 0316-677090-33

e-mail: sekr.gab@bmi.gv.at

Bundesasylamt Linz

Derfflingerstr.1
4020 Linz
tel. 059133-936444
fax. 059133-936419

e-mail: sekr.bal@bmi.gv.at

Bundesasylamt Salzburg

Münchner Bundesstraße 202
5020 Salzburg
tel. 0662-442864-0
fax. 0662-442863

e-mail: sekr.bas@bmi.gv.at

Bundesasylamt Innsbruck

Egger-Lienz-Straße 130
6020 Innsbruck
tel. 0512-584877
fax. 0512-584877-17

e-mail: sekr.bai@bmi.gv.at

Asylgerichtshof

Laxenburgerstraße 36
1100 Wien
tel. 01-60149-0

e-mail: office@ubas.gv.at
website: www.ubas.gv.at